

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig

Herrn  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 3100-22  
Meine Nachricht vom:

Dr. Dirk Bahrenfuss  
Dirk.Bahrenfuss@olg.landsh.de  
Telefon: 04621 86-1299  
Telefax: 04621 86-1456

Schleswig, den 3. Dezember 2024

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag der Fraktion des SSW „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“, Drucksache 20/2464**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion des SSW „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Drucksache 20/2464).

Ich möchte insoweit zunächst auf den Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 2021 ([Siebter Bericht der Bundesrepublik Deutschland](#)) sowie den Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 2023 ([Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland](#)) verweisen, die beide auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)) abrufbar sind.

Im Siebten Bericht von 2021 heißt es im Abschnitt „E. Beurteilungen des Sachverständigenausschusses“ zu „I. Dänisch in Schleswig-Holstein“, „IV. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein“ sowie „VI.h Niederdeutsch in Schleswig-Holstein“ auf S. 108, S. 197 bzw. S. 361 jeweils gleichlautend:

„Artikel 9 – Justizbehörden

Soweit Urkunden und Beweismitteln in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Weitere Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein erfolgen hierzu nicht.“

Im Zwischenbericht zum Siebten Bericht von 2023 heißt es im Abschnitt „D. Sofortige Empfehlungen des Sachverständigenausschusses“ zu „I. Dänisch im Land Schleswig-Holstein“ auf S. 26f.:

**„1. Artikel 9 - Justizbehörden**

*Der Sachverständigenausschuss fordert die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Verwendung des Dänischen in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Einklang mit den ratifizierten Verpflichtungserklärungen.*

Das **Bundesministerium der Justiz (BMJ)** und das **Land Schleswig-Holstein** weisen zu der Forderung des Sachverständigenausschusses darauf hin, dass die Gesetzgebungskompetenz für eine Änderung/Ausdehnung der bestehenden Rechtsgrundlagen zur Verwendung des Dänischen (ggf. weiterer Sprachen) in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich beim Bund liegt.

Vor dem Hintergrund der Forderung des Sachverständigenausschusses ist jedoch festzustellen, dass es bereits eine klare Rechtsgrundlage für die Verwendung des Dänischen in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren gibt. Deutschland hat die am 1. September 1999 in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 durch Gesetz vom 9.

Juli 1998<sup>1</sup> ratifiziert und ist damit Verpflichtungen zur Förderung dieser Sprachen eingegangen. Mit einer Erklärung zur Sprachencharta hat sich Deutschland bereits auch hinsichtlich des Gebrauchs weiterer Minderheiten- und Regionalsprachen verpflichtet. Durch eine Gesetzesänderung im Hinblick auf zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren würde daher lediglich eine Spezifizierung dieser Ansprüche vorgenommen. Artikel 9 Absatz 1 der Sprachencharta sieht bereits nähere jeweils räumlich eingegrenzte Festlegungen für Regional- und Minderheitensprachen und damit auch für das dänische Sprachgebiet vor.

Soweit Urkunden und Beweismittel in dänischer Sprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung aus Art. 9 Absatz 1 b) iii sowie c) iii, Absatz 2 der Sprachencharta auch für die dänische Sprache durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Auf den *Siebten Staatenbericht Sprachencharta unter E.I.4.* wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus treffen sowohl das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als auch die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bereits verschiedene Regelungen, um den besonderen Bedürfnissen von Regional- und Minderheitensprachen Rechnung zu tragen.

Nach § 184 Satz 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Unabhängig von dem begrenzten Anwendungsbereich des § 184 Satz 2, wonach ausdrücklich „das Recht der Sorben ... [gewährleistet ist] , in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen ...“, ist nach geltendem Recht jeder Person, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, Unterstützung insbesondere durch Verdolmetschung zu gewähren; das gilt auch für Menschen, die nur eine Regional- oder Minderheitensprache beherrschen, mithin auch das Dänische, und deshalb der in deutscher Sprache geführten Verhandlung nicht ausreichend folgen können oder sich hieran nicht ausreichend beteiligen können.

Dies umfasst nach der bestehenden Rechtslage – und in Übereinstimmung mit der Charta-Verpflichtung – bereits ausdrücklich den Bereich der Urkunden: Gemäß § 142 Absatz 3 ZPO ist es möglich, Urkunden in zivilrechtlichen Verfahren in dänischer

---

<sup>1</sup> BGBl. 1998, II, S. 1315 ff.

Sprache vorzulegen. Dasselbe gilt über § 173 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Nach § 142 Absatz 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird. Die Vorschrift ermöglicht es, dass sich das Gericht mit der Vorlage der Urschrift begnügt, wenn es diese eigenständig übersetzen kann. Ist das nicht der Fall, kann es der Partei die Beibringung einer Übersetzung eines durch Landesrecht ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzers aufgeben. Das Gericht kann nach § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO aber auch eine Übersetzung von Amts wegen in Auftrag geben. Auch weitere Beweismittel wie Zeugen und Sachverständige werden nach geltender Rechtslage bereits berücksichtigt. Wird ein dänischsprachiger Zeuge benannt, hat das Gericht gem. § 185 GVG (i.V.m. § 55 VwGO) einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Dasselbe gilt bei der mündlichen Anhörung eines Sachverständigen. Ebenfalls bereits nach geltendem Recht (§ 185 Absatz 2 GVG) kann die Verhandlung in Dänisch („fremden Sprache“, d. h. auch in jeder anderen Regional- oder Minderheitensprache) geführt werden, wenn sämtliche Beteiligte dieser Sprache mächtig sind.“

Vor dem Hintergrund dieser in dem Zwischenbericht zum Siebten Bericht getroffenen Feststellungen wird eine Ergänzung des § 184 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz um alle in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch nicht für erforderlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Bahrenfuss', with a small '45' written at the end of the signature.

(Dr. Dirk Bahrenfuss)